

TE Vwgh Beschluss 2016/12/15 Ra 2016/11/0170

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.12.2016

Index

90/01 Straßenverkehrsordnung;

90/02 Führerscheingesetz;

Norm

FSG 1997 §26 Abs2a;

FSG 1997 §7 Abs3 Z3;

StVO 1960 §46 Abs4 lit a;

StVO 1960 §99 Abs2 lit c;

1. StVO 1960 § 46 heute
2. StVO 1960 § 46 gültig ab 01.06.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 37/2019
3. StVO 1960 § 46 gültig von 13.07.2018 bis 31.05.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 42/2018
4. StVO 1960 § 46 gültig von 06.10.2015 bis 12.07.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 123/2015
5. StVO 1960 § 46 gültig von 01.06.2014 bis 05.10.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 27/2014
6. StVO 1960 § 46 gültig von 01.01.2012 bis 31.05.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 59/2011
7. StVO 1960 § 46 gültig von 31.05.2011 bis 31.12.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 34/2011
8. StVO 1960 § 46 gültig von 01.07.2005 bis 30.05.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2005
9. StVO 1960 § 46 gültig von 01.10.1994 bis 30.06.2005 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 518/1994
10. StVO 1960 § 46 gültig von 01.07.1983 bis 30.09.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 174/1983
1. StVO 1960 § 99 heute
2. StVO 1960 § 99 gültig ab 30.07.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2026
3. StVO 1960 § 99 gültig von 01.05.2026 bis 29.07.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 17/2026
4. StVO 1960 § 99 gültig von 01.03.2024 bis 30.04.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 90/2023
5. StVO 1960 § 99 gültig von 01.09.2021 bis 29.02.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 154/2021
6. StVO 1960 § 99 gültig von 31.03.2013 bis 31.08.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2013
7. StVO 1960 § 99 gültig von 01.09.2012 bis 30.03.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2012
8. StVO 1960 § 99 gültig von 01.01.2012 bis 31.08.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 59/2011
9. StVO 1960 § 99 gültig von 31.05.2011 bis 31.12.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 34/2011
10. StVO 1960 § 99 gültig von 01.09.2009 bis 30.05.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 93/2009
11. StVO 1960 § 99 gültig von 26.03.2009 bis 31.08.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 16/2009
12. StVO 1960 § 99 gültig von 02.04.2005 bis 25.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 15/2005
13. StVO 1960 § 99 gültig von 25.05.2002 bis 01.04.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 80/2002
14. StVO 1960 § 99 gültig von 01.01.2002 bis 24.05.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 32/2002

15. StVO 1960 § 99 gültig von 24.07.1999 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 134/1999
16. StVO 1960 § 99 gültig von 22.07.1998 bis 23.07.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 92/1998
17. StVO 1960 § 99 gültig von 06.01.1998 bis 21.07.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 3/1998
18. StVO 1960 § 99 gültig von 28.01.1997 bis 05.01.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 16/1997
19. StVO 1960 § 99 gültig von 01.10.1994 bis 27.01.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 518/1994
20. StVO 1960 § 99 gültig von 01.05.1986 bis 30.09.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 105/1986

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Stöberl und die Hofräte Dr. Schick und Dr. Grünstäudl als Richter, unter Mitwirkung des Schriftführers Mag. Soyer, über die Revision der Mag. G S in K, vertreten durch Dr. Hans Kröppel, Rechtsanwalt in 8650 Kindberg, Hauptstraße 7, gegen das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Steiermark vom 18. Oktober 2016, Zl. LVwG 42.11-2526/2016-9, betreffend Entziehung der Lenkberechtigung (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Bezirkshauptmannschaft Bruck-Mürzzuschlag), den Beschluss gefasst:

Spruch

Die Revision wird zurückgewiesen.

Begründung

1 1. Mit dem angefochtenen, nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung ergangenen Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Steiermark wurde die Beschwerde der Revisionswerberin gegen den Bescheid der belangten Behörde vom 12. August 2016, mit dem ihr die Lenkberechtigung für die Klassen AM, A und B auf die Dauer von sechs Monaten entzogen wurde, abgewiesen. Unter einem wurde gemäß § 25a VwGG ausgesprochen, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig sei. 1 1. Mit dem angefochtenen, nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung ergangenen Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Steiermark wurde die Beschwerde der Revisionswerberin gegen den Bescheid der belangten Behörde vom 12. August 2016, mit dem ihr die Lenkberechtigung für die Klassen AM, A und B auf die Dauer von sechs Monaten entzogen wurde, abgewiesen. Unter einem wurde gemäß Paragraph 25 a, VwGG ausgesprochen, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig sei.

2 Das Verwaltungsgericht gründete sein Erkenntnis im Wesentlichen darauf, dass die Revisionswerberin von der belangten Behörde mit Strafverfügung vom 25. Juli 2016 schuldig erkannt worden sei, am 13. Juli 2016 an einer näher bezeichneten Stelle auf der S 6 im Gemeindegebiet von K. als Lenkerin eines näher bezeichneten Pkws die Richtungsfahrbahn entgegen der vorgesehenen Fahrtrichtung befahren zu haben, weshalb sie eine Verwaltungsübertretung gemäß § 46 Abs. 4 lit. a iVm. § 99 Abs. 2 lit. c StVO 1960 begangen hätte. Im Hinblick auf die Bindungswirkung dieser Strafverfügung, gegen die die Revisionswerberin kein Rechtsmittel ergriffen habe, sei davon auszugehen, dass die Revisionswerberin eine der in § 7 Abs. 3 Z. 3 FSG genannten Übertretungen begangen habe. Aus § 26 Abs. 2a FSG folge, dass ihr wegen des - erstmaligen - Delikts nach § 7 Abs. 3 Z. 3 FSG die Lenkberechtigung für die Dauer von sechs Monaten zu entziehen sei. 2 Das Verwaltungsgericht gründete sein Erkenntnis im Wesentlichen darauf, dass die Revisionswerberin von der belangten Behörde mit Strafverfügung vom 25. Juli 2016 schuldig erkannt worden sei, am 13. Juli 2016 an einer näher bezeichneten Stelle auf der S 6 im Gemeindegebiet von K. als Lenkerin eines näher bezeichneten Pkws die Richtungsfahrbahn entgegen der vorgesehenen Fahrtrichtung befahren zu haben, weshalb sie eine Verwaltungsübertretung gemäß Paragraph 46, Absatz 4, Litera a, in Verbindung mit Paragraph 99, Absatz 2, Litera c, StVO 1960 begangen hätte. Im Hinblick auf die Bindungswirkung dieser Strafverfügung, gegen die die Revisionswerberin kein Rechtsmittel ergriffen habe, sei davon auszugehen, dass die Revisionswerberin eine der in Paragraph 7, Absatz 3, Ziffer 3, FSG genannten Übertretungen begangen habe. Aus Paragraph 26, Absatz 2 a, FSG folge, dass ihr wegen des - erstmaligen - Delikts nach Paragraph 7, Absatz 3, Ziffer 3, FSG die Lenkberechtigung für die Dauer von sechs Monaten zu entziehen sei.

3 2.1. Nach Art. 133 Abs. 4 B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. Auf Beschlüsse der Verwaltungsgerichte ist Art. 133 Abs. 4 B-VG sinngemäß anzuwenden (Art. 133 Abs. 9 B-VG). 3 2.1. Nach

Artikel 133, Absatz 4, B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. Auf Beschlüsse der Verwaltungsgerichte ist Artikel 133, Absatz 4, B-VG sinngemäß anzuwenden (Artikel 133, Absatz 9, B-VG).

4 Nach § 34 Abs. 1 VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegens der Voraussetzungen des Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung mit Beschluss zurückzuweisen. 4 Nach Paragraph 34, Absatz eins, VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegens der Voraussetzungen des Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung mit Beschluss zurückzuweisen.

5 Nach § 34 Abs. 1a VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß § 25a Abs. 1 VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision gesondert vorgebrachten Gründe (§ 28 Abs. 3 VwGG) zu überprüfen. Diesem Erfordernis wird insbesondere nicht schon durch nähere Ausführungen zur behaupteten Rechtswidrigkeit der bekämpften Entscheidung (§ 28 Abs. 1 Z 5 VwGG) oder zu den Rechten, in denen sich der Revisionswerber verletzt erachtet (§ 28 Abs. 1 Z 4 VwGG), Genüge getan (vgl. die hg. Beschlüsse vom 25. März 2014, Zl. Ra 2014/04/0001 und vom 18. Februar 2015, Zl. Ra 2015/08/0008). 5 Nach Paragraph 34, Absatz eins a, VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision gesondert vorgebrachten Gründe (Paragraph 28, Absatz 3, VwGG) zu überprüfen. Diesem Erfordernis wird insbesondere nicht schon durch nähere Ausführungen zur behaupteten Rechtswidrigkeit der bekämpften Entscheidung (Paragraph 28, Absatz eins, Ziffer 5, VwGG) oder zu den Rechten, in denen sich der Revisionswerber verletzt erachtet (Paragraph 28, Absatz eins, Ziffer 4, VwGG), Genüge getan vergleiche , die hg. Beschlüsse vom 25. März 2014, Zl. Ra 2014/04/0001 und vom 18. Februar 2015, Zl. Ra 2015/08/0008).

6 2.2. Die Revision lässt die Feststellungen des Verwaltungsgerichtes, insbesondere zum Vorliegen einer rechtskräftigen Bestrafung nach § 46 Abs. 4 lit. a iVm. § 99 Abs. 2 lit. c StVO 1960, unbestritten. Sie meint aber, die in § 7 Abs. 5 FSG vorzunehmende Wertung der vorliegenden bestimmten Tatsache hätte zugunsten der Revisionswerberin ausfallen müssen, welche seit Jahrzehnten unfallfrei im Straßenverkehr unterwegs sei und nur kurz an einer nicht gefährlichen Stelle gegen die Fahrtrichtung gefahren sei. 6 2.2. Die Revision lässt die Feststellungen des Verwaltungsgerichtes, insbesondere zum Vorliegen einer rechtskräftigen Bestrafung nach Paragraph 46, Absatz 4, Litera a, in Verbindung mit Paragraph 99, Absatz 2, Litera c, StVO 1960, unbestritten. Sie meint aber, die in Paragraph 7, Absatz 5, FSG vorzunehmende Wertung der vorliegenden bestimmten Tatsache hätte zugunsten der Revisionswerberin ausfallen müssen, welche seit Jahrzehnten unfallfrei im Straßenverkehr unterwegs sei und nur kurz an einer nicht gefährlichen Stelle gegen die Fahrtrichtung gefahren sei.

7 2.3.1. Die Revision übersieht jedoch, dass das Verwaltungsgericht zutreffend die Rechtsauffassung vertreten hat, dass es an die rechtskräftige Strafverfügung der belangten Behörde gebunden sei und vom Vorliegen einer Übertretung gemäß § 46 Abs. 4 lit. a iVm. § 99 Abs. 2 lit. c StVO 1960 und damit, weil § 99 Abs. 2 lit. c StVO 1960 einen Verstoß gegen die Bestimmungen der StVO 1960 u.a. unter besonders gefährlichen Verhältnissen betrifft, auch vom Vorliegen einer Übertretung gemäß § 7 Abs. 3 Z. 3 FSG auszugehen habe (vgl. zu § 7 Abs. 3 Z. 3 FSG zB. die hg. Erkenntnisse vom 31. August 2015, Zl. Ro 2015/11/0012, vom 28. Jänner 2016, Zl. Ra 2015/11/0101, und vom 11. Mai 2016, Zl. Ra 2016/11/0062). Eine Wertung des Verhaltens hatte aufgrund des zwingenden Charakters des § 26 Abs. 2a FSG zu entfallen (vgl. auch dazu das hg. Erkenntnis Zl. Ra 2016/11/0062, mwH.). 7 2.3.1. Die Revision übersieht jedoch, dass das Verwaltungsgericht zutreffend die Rechtsauffassung vertreten hat, dass es an die rechtskräftige Strafverfügung der belangten Behörde gebunden sei und vom Vorliegen einer Übertretung gemäß Paragraph 46, Absatz 4, Litera a, in Verbindung mit Paragraph 99, Absatz 2, Litera c, StVO 1960 und damit, weil Paragraph 99, Absatz 2, Litera c, StVO 1960 einen Verstoß gegen die Bestimmungen der StVO 1960 u.a. unter besonders gefährlichen Verhältnissen betrifft, auch vom Vorliegen einer Übertretung gemäß Paragraph 7, Absatz 3, Ziffer 3, FSG auszugehen

habe vergleiche , zu Paragraph 7, Absatz 3, Ziffer 3, FSG zB. die hg. Erkenntnisse vom 31. August 2015, Zl. Ro 2015/11/0012, vom 28. Jänner 2016, Zl. Ra 2015/11/0101, und vom 11. Mai 2016, Zl. Ra 2016/11/0062). Eine Wertung des Verhaltens hatte aufgrund des zwingenden Charakters des Paragraph 26, Absatz 2 a, FSG zu entfallen vergleiche , auch dazu das hg. Erkenntnis Zl. Ra 2016/11/0062, mwH.).

8 2.3.2. In der Revision werden somit keine Rechtsfragen aufgeworfen, denen im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme. Der erkennende Senat hat aus diesen Erwägungen beschlossen, die Revision zurückzuweisen. 8 2.3.2. In der Revision werden somit keine Rechtsfragen aufgeworfen, denen im Sinne des Artikel 133, Absatz 4, B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme. Der erkennende Senat hat aus diesen Erwägungen beschlossen, die Revision zurückzuweisen.

Wien, am 15. Dezember 2016

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2016:RA2016110170.L00

Im RIS seit

03.02.2017

Zuletzt aktualisiert am

16.10.2018

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at